

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Wilfried Klenk MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 21.12.2015
Name Herr Dr. Wildmann
Durchwahl 0711 126-2230
Aktenzeichen Z (25)-0141.5/597F
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium

**Antrag des Abg. Karl Rombach u.a. CDU
- Egartenwirtschaft
- Drucksache 15/7796**

Ihr Schreiben vom 1. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. *welche Bedeutung sie der früher im Schwarzwald sehr stark verbreiteten Egartenwirtschaft (Wechselwirtschaft) heute zumisst;*

Zu 1.:

Die Egartenwirtschaft ist eine traditionelle Bewirtschaftungsmethode auf Grünlandstandorten, bei der ein Wechsel einer mehrjährigen Grünlandnutzung mit einer Ackernutzung erfolgt.

Die Zeiträume der Grünland- bzw. Ackernutzung können zwischen den Betrieben variieren. Der überwiegende Anteil der Rotationszeiträume beträgt zwischen vier bis sechs Jahren. Bei der Ackernutzung wurde/wird traditionell der Anbau von Feldfrüchten für die Ernährung der Familien (Kartoffeln, Getreide) oder auch ergänzend Futter für die betriebs-eigene Tierhaltung erzeugt. Bei dieser „rotierenden“ Ackerfläche handelt es sich um eine Kleinstfläche, die sich - bezogen auf den einzelnen Betrieb - im Umfang von wenigen Ar bewegt. Nach einer Auswertung im Regierungsbezirk Freiburg betragen die durchschnittlichen Egartenflächen 0,26 Hektar je Betrieb und stellen in der Regel einen untergeordneten Flächenumfang dar.

Diese Bewirtschaftungsform ist insgesamt rückläufig und hat an Bedeutung verloren. In Verbindung mit dem seit längerer Zeit bestehenden Ziel der Erhaltung der besonders wertvollen ökologischen Wirkungen von Dauergrünland, das sowohl über die bisherige Regelung von Cross Compliance, aber auch über die Auflage zur Grünlanderhaltung im früheren MEKA und mit dem Dauergrünlandumwandlungsverbot im LLG umgesetzt wurde, wurde auch der Umbruch im Rahmen der Egartenwirtschaft kritisch gesehen. Dennoch wurden in Baden-Württemberg sowohl im MEKA als auch im LLG Regelungen für Egartenflächen getroffen. Seit längerer Zeit werden die Egartenflächen bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden erfasst und der Fruchtartenwechsel sowie der Ackerstatus der Flächen registriert. Es ist in den Betrieben keine Ausweitung der Egartenflächen durch zusätzlichen Grünlandumbruch und den damit verbundenen negativen Umwelteffekten möglich. Die Erhaltung des Status quo wurde aber damit für die Betriebe dennoch sichergestellt.

Besondere Beachtung verdient die Egartenwirtschaft in Verbindung mit den EU-Direktzahlungen und der ab 2015 geltenden Greeningauflage zur Erhaltung von Dauergrünland in FFH-Gebieten, welches in Deutschland als sogenanntes umweltsensibles Dauergrünland eingestuft wird. Danach ist gemäß dem einschlägigen Bundesrecht der Umbruch von Dauergrünlandflächen in FFH-Gebieten verboten.

2. *ob die in verschiedenen Gesprächen von Berufsstandvertretern mit Vertretern der Naturschutzverwaltung im Regierungspräsidium Freiburg festgestellte Übereinstimmung, dass die Wechselwirtschaft ein Kulturgut des Schwarzwalds darstelle und im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) eine wichtige Rolle für den Naturschutz spiele, ihre Zustimmung findet;*

Zu 2.:

Die o.g. Wechselwirtschaft stellt unzweifelhaft eine historische Bewirtschaftungsform dar. Der Bewirtschaftungsumfang ist aber in der Realität rückläufig.

Erhebungen zur Egartenwirtschaft hinsichtlich einer besonderen Rolle im Naturschutz liegen nicht vor. Gewisse Effekte in der Kulturlandschaft durch unterschiedliche Bodennutzungsformen - in dem Fall wechselnde Acker- und Grünlandnutzung - können zwar für das Landschaftsbild positiv sein. Ein regelmäßiger Grünlandumbruch mit anschließend kurzer Phase der Ackernutzung kann aus Erosions- und Klimaschutzgründen und vor dem Hintergrund der Mineralisierung von Nährstoffen, jedoch auch kritisch gesehen werden.

3. *ob die Zusage gilt, dass die bisherige Bewirtschaftungsform der Egartenwirtschaft auch nach Eintritt in die FFH-Gebietskulisse erhalten und fortgeführt werden kann;*
4. *was die Hinderungsgründe sind, falls die in Ziffer 3 erwähnte Zusage nicht gilt;*

Zu 3. und 4.:

Mit der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Verbindung mit den EU-Direktzahlungen wurde dem Schutz von Dauergrünland eine große Bedeutung beigegeben. In Deutschland ist deshalb der Umbruch von Dauergrünland in FFH-Gebieten verboten. Ausnahmen sind dabei keine vorgesehen. In den FFH-Gebieten wird dabei nicht zwischen den beiden Flächenkategorien "gemeinte" und "nicht gemeinte" Flächen unterschieden. Die von Baden-Württemberg vorgeschlagene unterschiedliche ökologische Bewertung der Dauergrünlandflächen in diesen beiden Kategorien war auf Bundesebene im Rahmen der nationalen Gesetzgebung nicht mehrheitsfähig. Auf wiederholte Anfrage des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestätigte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dass durch die nationale Umsetzung keine Unterscheidung zwischen „gemeinten“ und „nicht gemeinten“ Flächen vorgesehen ist und dass durch europarechtliche Vorgaben keine (nationale) Ausnahme bezüglich des absoluten Umbruchverbotes von Dauergrünland in den definierten umweltsensiblen Gebieten möglich sei.

Bisherige Spielräume im Rahmen des Dauergrünlanderhalts beim MEKA, beim LLG oder bei der Ausweisung von FFH-Gebieten auf Landesebene werden – soweit es sich um Betriebe handelt, die Direktzahlungen beantragen - durch die EU- und Bundesregelungen überlagert. Dieser Sachverhalt ist den Landwirtinnen und Landwirten zur Antragstellung im Rahmen der Neuausrichtung der Direktzahlungen ab 2015 mitgeteilt worden.

5. wann sie gedenkt, die Betroffenen über das Ergebnis ihrer Überlegungen in Kenntnis zu setzen;

Zu 5.:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im Regierungsbezirk Freiburg, der einzig relevanten Region mit der Egartenwirtschaft, die tatsächliche Betroffenheit vom Dauergrünlandumbruchverbot für Egartenbetriebe erhoben.

Die Ergebnisse in der nachfolgenden Tabelle zeigen, dass die Auswirkungen des o.g. Dauergrünlandumbruchverbotes in FFH-Gebieten als eher gering eingestuft werden können. Denn in den FFH-Gebieten liegen nur rund 8 Hektar Fläche, fast ausschließlich im Schwarzwald-Baar-Kreis, die langjährig als Ackerfläche rotieren. Diese Flächen liegen zwar auf "nicht gemeinten Flächen", zählen aber zu dem umweltsensiblen Dauergrünland. Richtig ist, dass auf "gemeinten Flächen" bereits bisher keine Wechselwirtschaft im Sinne der Egartenwirtschaft betrieben werden konnte. Darauf haben die Landwirte und die Landwirtschaftsbehörden im Rahmen des geregelten Wechsels zwischen Acker- und Dauergrünland geachtet.

Zu berücksichtigen gilt, dass diese rund 8 Hektar im FFH-Gebiet nur circa 16 Prozent der in Rotation stehenden Ackerfläche im Rahmen der Egartenwirtschaft darstellen und sich diese zudem auf zahlreiche Betriebe verteilen. Bei Egartenflächen außerhalb der FFH-Gebiete, die circa 84 Prozent ausmachen, ist u.a. die Umbruchfähigkeit durch die Rotation nicht gefährdet. Baden-Württemberg hat die mit der Egartenwirtschaft und dem Greening zusammenhängende Problematik mehrmals beim Bund thematisiert. Eine Änderung der bundesweit gültigen Gesetzgebung lässt sich wegen wenigen Hektaren nicht durchsetzen; Entsprechendes gilt für eine Ausnahmeregelung. Die Notwendigkeit eines dringenden Handlungsbedarfs ist aufgrund der vorliegenden Auswertung nicht vermittelbar. Allerdings wird sich die Landesregierung auch weiterhin für die Möglichkeit der Beibehaltung von traditionellen, regionaltypischen Besonderheiten einsetzen.

Egartenwirtschaft 2014

Kreis	Anzahl Betriebe	Umwandlung GL in AL [ha]	Umwandlung AL in GL [ha]	Egartenflächen im FFH-Gebiet: nicht gemeinte Fläche [ha]
Schwarzwald-Baar-Kreis	59	21,83	21,83	7,66
Breisgau-Hochschwarzwald	42	15,70	15,70	0,00
Rottweil	9	3,25	3,25	0,00
Waldshut	79	7,94	8,04	0,10
Summe	189	48,72	48,82	7,76

Quelle: Erhebung des Regierungspräsidiums Freiburg, 2015

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Wolfgang Reimer